

Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen - AGB

§§ 305 - 310 BGB

I. Anwendbarkeit des AGB-Rechts

1. Begriff der AGB (§ 305 I): Vertragsbedingungen, die
 - a) vorformuliert sind
 - b) für eine Vielzahl (mindestens 3-5) von Verträgen
 - c) vom Verwender einseitig gestellt werden¹
2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des AGB-Rechts (§ 310 I, II, IV)

II. Einbeziehungskontrolle (§§ 305 II - 305 c BGB)

1. Einbeziehungsvereinbarung (§ 305 II)
 - a) Hinweis des Verwenders
 - b) Möglichkeit der Kenntnismöglichkeit durch den anderen Vertragsteil
 - c) Einverständnis des anderen Vertragsteils mit der Geltung der AGB
2. Überraschungsverbot (§ 305c I)
3. Vorrang von Individualabreden (§ 305b)

III. Inhaltskontrolle (§§ 307 - 309 BGB)

1. Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309)
2. Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308)
3. Gebot der Klarheit und Verständlichkeit - Transparenzgebot - (§ 307 I 2)
4. Generalklausel (§ 307 I 1)²

IV. Rechtsfolgen (§ 306 BGB) der inhaltlichen Unwirksamkeit oder fehlenden Einbeziehung einer AGB-Klausel

1. Der Vertrag bleibt als solcher wirksam (§ 306 I)
2. Dispositives Gesetzesrecht tritt an die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Klausel (§ 306 II)

¹ Bei AGB, die ein Unternehmer gegenüber einem **Verbraucher** verwendet, brauchen die Klauseln nicht notwendig vom Unternehmer gestellt sein; es genügt vielmehr, dass der Verbraucher sie nicht in den Vertrag eingeführt hat (§ 310 III Nr. 1 BGB).

² Hier zählen vor allem generelle Maßstäbe. Bei AGB, die ein Unternehmer gegenüber einem **Verbraucher** verwendet, sind darüber hinaus aber auch die individuellen Umstände des Vertragsschlusses zu berücksichtigen (§ 310 III Nr. 3 BGB).